

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE WINTERSEMESTER 2020/21

Fall 4: „Das Glück der Erde...“

Lösungsskizze:

A. Ausgangsfall

I.	Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten	2
1.	Anspruch aus § 833 S. 1 BGB	2
a)	Tierhalterin	2
b)	Schadensverursachung durch ein Tier	2
c)	Zwischenergebnis	4
2.	Anspruch aus § 823 I BGB	4
a)	Haftungsbegründender Tatbestand	4
b)	Haftungsausfüllender Tatbestand: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB	5
c)	Zwischenergebnis	6
3.	Ersatzanspruch gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB	6
a)	Haftungsbegründender Tatbestand	6
b)	Haftungsausfüllender Tatbestand: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB	7
c)	Zwischenergebnis	7
4.	Ergebnis	7
II.	Ersatz der Kosten für die Nasenkorrektur	7
1.	Haftungsbegründender Tatbestand	7
2.	Rechtsfolge: Schadensersatz §§ 249 ff. BGB	7
III.	Anspruch auf Schmerzensgeld	8
1.	Haftungsbegründender Tatbestand	8
2.	Rechtsfolge: Schadensersatz § 253 I, II BGB	8
3.	Zwischenergebnis	9
IV.	Ersatzanspruch für den abhanden gekommenen iPod	9
1.	Haftungsbegründender Tatbestand	9
2.	Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB	9
a)	Schaden	9
b)	Art und Umfang der Ersatzleistung – haftungsausfüllende Kausalität	10
3.	Ergebnis	10

B. Abwandlung

I.	Anspruch nach § 833 S. 1 BGB	11
II.	Anspruch aus § 823 I BGB	11
III.	Ersatzanspruch gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB	11
IV.	Anspruch nach § 830 I S. 1	11
V.	Anspruch aus § 830 I S. 2 BGB	11
1.	Schaden	11
2.	Beteiligung Mehrerer	12
3.	Schadensursächliche Handlung	12
4.	Beweisnot	12
VI.	Ergebnis	12

Lösung zu Fall 4 „Das Glück der Erde...“

A. Ausgangsfall

I. Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten

S könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von 300 € haben.

Die Prüfungsreihenfolge im Deliktsrecht: Die Anspruchsprüfung sollte nach der üblichen Prüfungsreihenfolge im Deliktsrecht aufgebaut werden: Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung werden vor solchen aus vermutetem Verschulden geprüft. Auf Ansprüche, die den Nachweis des Verschuldens erfordern, ist anschließend einzugehen: Hier ist folglich mit der Prüfung des § 833 BGB zu beginnen, bevor die sog. „3 kleinen Generalklauseln des Deliktsrechts“ § 823 I BGB, § 823 II BGB und, soweit erforderlich, § 826 BGB angesprochen werden.

1. Anspruch aus § 833 S. 1 BGB

Ein Ersatzanspruch könnte sich aus § 833 S. 1 BGB ergeben.

Die voneinander unabhängigen Haftungstatbestände des § 833 S. 1 BGB und § 833 S. 2 BGB:

Als allgemeine Regel begründet § 833 S. 1 BGB eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Tierhalters unter der Voraussetzung, dass das von ihm gehaltene Tier einem Dritten an den in § 833 S. 1 BGB geschützten Rechtsgütern Schaden zugefügt hat. Davon abweichend belässt es § 833 S. 2 BGB für die Haltung von Haustieren, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dienen (sog. Nutztieren), bei einer Haftung für vermutetes Verschulden.¹ Ob es sich um ein Nutz- oder Luxustier handelt, bestimmt sich nach der Zweckbestimmung, die der Halter dem Tier gegeben hat, der sog. Widmung.²

Handelt es sich nach der Widmung durch den Halter um ein Nutztier, greift § 833 S. 2 BGB, der dem Tierhalter die Möglichkeit bietet, sich zu exkulpieren, indem er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat bzw. dass der Schaden auch bei sorgfältiger Beaufsichtigung des Tieres eingetreten wäre.³

a) Tierhalterin

S muss Tierhalterin im Sinne des § 833 S. 1 BGB sein. Tierhalterin ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, für die Kosten des Tieres aufkommt, den Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko des Verlustes trägt.⁴ B allein verfügt über das Pferd und kommt für seinen Unterhalt auf. Sie ist somit Tierhalterin im Sinne des § 833 S. 1 BGB.

b) Schadensverursachung durch ein Tier

§ 833 S. 1 BGB setzt voraus, dass durch ein Tier ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wurde.

aa) Tier

¹ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 833 Rn. 16 zum Begriff des Haustiers und Rn. 17 zum Begriff der Nutztiere.

² Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 833 Rn. 17; BGH NJW 11, 1961 Tz 8.

³ MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 833 Rn. 78.

⁴ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 833 Rn. 10.

Unter „Tier“ im Sinne des § 833 S. 1 BGB fallen alle „tierischen Lebewesen“ im naturwissenschaftlichen Sinn, unabhängig davon, welcher Gattung sie angehören und ob sie domestiziert sind oder nicht.⁵ Das Pferd ist ein Tier i.S.d. § 833 S. 1 BGB.

bb) Körper- oder Gesundheitsverletzung

S hat Knochenbrüche und Prellungen erlitten und ist damit an Körper oder Gesundheit verletzt.

cc) Kausalität und Zurechnungszusammenhang

Zwischen dem Verhalten des Pferdes und der Körper- und Gesundheitsverletzung muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen („durch“).

(1) Haftungs begründende Kausalität

Das Verhalten des Tieres ist kausal, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die konkrete Körper- und Gesundheitsverletzung entfielen (conditio sine qua non). Die Rippenverletzungen der S sind direkt auf den Tritt des Pferdes der B zurückführen. Die Kausalität ist gegeben.

Die **Adäquanzformel** ist bei der Tierhalterhaftung – wie bei jeder Gefährdungshaftung – nicht anwendbar, denn es ist gerade Zweck jeder Gefährdungshaftung, verschuldensunabhängig auch vor außergewöhnlichen Schäden schützen.⁶

(2) Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr

Die Realisierung der Tiergefahr als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 833 S. 1 BGB zur Haftungseinschränkung:⁷

Nicht jedes, für eine Rechtsgutsverletzung ursächliche Verhalten eines Tieres erfüllt den Tatbestand des § 833 S. 1 BGB. Tatbestandlich sind nur solche selbstständige, also nicht durch menschliche Leitung veranlasste, Verhaltensweisen in denen sich die spezifische Tiergefahr realisiert hat. Die spezifische Tiergefahr ergibt sich daraus, dass sich Tiere naturgemäß willkürlich und unberechenbar verhalten können.

Beispiele für Verhalten, in dem sich die Tiergefahr verwirklicht hat, sind das Scheuen oder Durchgehen von Pferden sowie das Beißen von Hunden.

§ 833 S. 1 BGB greift gerade bei Verhaltensweisen die der Natur des Tieres voll und ganz entsprechen, wie das Buckeln eines Pferdes oder das Decken einer Hündin durch einen Rüden. Es ist nicht auf eine Abweichung vom Verhalten eines „Durchschnittstieres“ abzustellen.

In der Körper- und Gesundheitsverletzung der S muss sich die spezifische Tiergefahr, die von einem Pferd ausgeht, verwirklicht haben.

Fraglich ist, ob der Zusammenstoß durch das naturgemäß willkürliche und unberechenbare Verhalten des Pferdes verursacht wurde. B und D ritten zwar schnell durch den Wald, behielten aber die Kontrolle über ihre Pferde. Agieren Tiere unter menschlicher Leitung, so verhalten sie sich gerade nicht „willkürlich“, sondern ähneln einem Werkzeug.⁸ Das Pferd kollidierte mit S, als es von B gelenkt wurde, und gerade nicht aufgrund selbstständigen und unberechenbaren tiertypischen Verhaltens.

⁵ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, 833 Rn. 4.

⁶ Vgl. BGHZ 79, 259; Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 95, 237, 826.

⁷ MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 833 Rn. 15 ff. Dogmatisch handelt es sich bei der Beschränkung der Haftung auf die typische Tiergefahr um eine Konkretisierung des Schutzzwecks der Norm bzw. der normativen Zurechnung, vgl. Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 237 mwN.

⁸ MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 833 Rn. 19.

Eine Haftung aus § 833 S. 1 BGB scheidet mangels Realisierung einer tiertypischen Gefahr aus.

c) Zwischenergebnis

S hat keinen Anspruch auf Ersatz der 300 € Behandlungskosten nach § 833 S. 1 BGB

2. Anspruch aus § 823 I BGB

Die freie Anspruchskonkurrenz: Die Ansprüche aus den §§ 823 ff. BGB stehen selbstständig nebeneinander und sind eigenständig zu beurteilen.⁹

S könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von 300 € aus § 823 I BGB haben.

a) Haftungsbegründender Tatbestand

aa) Rechtsgutsverletzung und haftungsbegründende Kausalität

Eine Körper- und Gesundheitsverletzung liegt vor (s.o.). B ist im Galopp über den schmalen Waldweg geritten, was äquivalent und adäquat (mit-)kausal für den Zusammenstoß mit S war. An der normativen Zurechnung (Schutzzweck der Norm) bestehen keine Bedenken.

bb) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird indiziert, wenn das Verhalten des Schädigers eine haftungsrelevante Rechtsgutsverletzung verursacht hat (Lehre vom Erfolgsunrecht).¹⁰

cc) Verschulden

§ 823 I BGB setzt Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.¹¹ B handelt nicht vorsätzlich, könnte aber fahrlässig gehandelt haben. Gemäß § 276 II BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Als Reiterin eines Pferdes hat B die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung Dritter zu verhindern.¹² Hierzu gehört vor allem, die Reitgeschwindigkeit den Gegebenheiten anzupassen. Dies hat B nicht getan, da sie sich darauf verlassen hat, die anderen Verkehrsteilnehmer würden vorsorglich ausweichen oder zur Seite treten, sobald die Pferde in Hörweite kämen.

[Vgl hierzu auch die **Wertung** des § 3 StVO: 1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.]

Für B war abzusehen, dass sie aus dem Galopp heraus nicht rechtzeitig abbremsen kann, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Es genügt in einem stark frequentierten Wald gerade nicht, sich darauf zu verlassen, dass Dritte das Getrappel oder andere Geräusche rechtzeitig hören und den Weg freimachen werden. Dies gilt umso mehr, als in einem Wald derartige Geräusche – je

⁹ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, Einf. v § 823 Rn. 8.

¹⁰ Vgl. dazu sowie zu den – hier nicht einschlägigen – Ausnahmen etwa Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 117 ff mwN.

¹¹ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 40 ff.

¹² BGH NJW RR 2003, 1459.

nach Situation – nur gedämpft zu hören sind und nicht sofort als „Gefahrsignal“ gedeutet werden können.

Ein Reiter darf somit nur so schnell reiten, dass er in der Lage ist, jederzeit auszuweichen und anzuhalten. Diese Sorgfaltsanforderung ließ B außer Acht und handelte somit fahrlässig im Sinne des § 276 II BGB.

b) Haftungsausfüllender Tatbestand: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB.

aa) Schaden

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der tatsächlichen durch das schädigende Ereignis geschaffenen Güterlage und derjenigen Lage, die ohne das schädigende Ereignis bestünde.

Die Körper- und Gesundheitsverletzung der S musste im Krankenhaus behandelt werden, was Behandlungskosten in Höhe von 300 € verursachte. Ohne die Rechtsgutsverletzung wären die Kosten nicht entstanden. Der Schaden beträgt somit nach der Differenzhypothese 300 €.

bb) Art und Umfang der Ersatzleistung

Es ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte kann nach § 249 II S. 1 BGB statt der Herstellung in natura durch den Ersatzpflichtigen den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Die Ersetzungsbefugnis des § 249 II BGB:¹³

§ 249 II S. 1 BGB verfolgt zwei Ziele:

Zum einen soll der Geschädigte, insbesondere bei Körperverletzungsdelikten, nicht dazu gezwungen werden sich zur Schadensbehebung in die Hände des Schädigers begeben zu müssen.

Zum anderen soll ein Streit darüber vermieden werden, ob die Herstellung durch den Schädiger tatsächlich geglückt ist.

Obwohl § 249 II S. 1 BGB auf eine reine Geldzahlung gerichtet ist, handelt es sich um eine besondere Form der Naturalrestitution.

Die Kosten für die Behandlung der Verletzungen im Krankenhaus in Höhe von 300 € hat B der S nach § 249 II S. 1 BGB zu ersetzen.

cc) Kein Mitverschulden

Die Funktion des § 254 BGB: Im Rahmen von § 254 BGB geht es nicht um eine rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen bestehenden Rechtspflicht, sondern um die Verletzung einer sich selbst gegenüber bestehenden „Obliegenheit“.¹⁴ Diese aus § 254 BGB folgende „Obliegenheit“ beruht auf der Überlegung, dass jemand, der diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die erforderlich ist, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, auch den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen muss, um nicht unbilliger Weise den Schädiger trotz eigener Mitverantwortung voll für erlittenen Schaden einstehen zu lassen.¹⁵

¹³ Palandt/Grüneberg, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 5.

¹⁴ BGHZ 57, 137, 145; RGZ 156, 193, 207.

¹⁵ BGHZ 34, 355, 363; 56, 163, 170.

Der Schadensersatzanspruch der S ist gem. § 254 I BGB zu kürzen, soweit sie bereits an der Entstehung des Schadens in vorwerfbarer Weise mitgewirkt hat.¹⁶ Sie trifft ein Mitverschulden, wenn sie dabei diejenige Sorgfalt nicht beachtet hätte, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung der Selbstschädigung anzuwenden pflegt.

Zwei Aspekte sprechen auf den ersten Blick für ein Mitverschulden der S: Zum einen die Tatsache, dass S Musik hörte (1), zum anderen, dass die Kollision an einer Weggabelung erfolgte (2):

(1) Das *Musikhören* im Straßenverkehr ist zulässig, solange das Gehör nicht i.S.d. § 23 I StVO beeinträchtigt ist.¹⁷ Zwar hörte S laut und per Ohrhörer, indes trug sich das Geschehen auf einem Waldweg und nicht auf einer von Kraftfahrzeugen befahrenen Straße zu. Auf Waldwegen treibt man typischerweise Sport und hört dabei u.U. auch Musik per Ohrhörer; man hat nicht die Verkehrsdichte wie auf einer Straße und damit ein deutlich geringeres Gefahrenpotential zu erwarten. Ein Mitverschulden wegen der Nutzung von Kopfhörern liegt vor diesem Hintergrund nicht vor.

Mitverschuldensquote bei Bejahung einer Mitverursachung durch S: Wäre der Zusammenstoß auch auf eine Beeinträchtigung des Gehörs der S i.S.d. § 23 I StVO zurückzuführen, betrüge die Mithaftungsquote zwischen 1/4 – 1/3.

(2) Beim *Überqueren bzw. Passieren von Kreuzungen und Gabelungen* – auch auf Waldwegen – ist stets besondere Vorsicht geboten; indes sind rasant galoppierende Pferde auch auf einer Kreuzung von öffentlich genutzten Waldwegen nicht zu erwarten.

Der Anspruch der S ist daher nach der hier vertretenen Auffassung nicht gem. § 254 I BGB zu kürzen

a.A. vertretbar: 10 – 30 Prozent Mitverschuldensquote

c) Zwischenergebnis

S hat einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von 300 € aus § 823 I BGB gegen B.

3. Ersatzanspruch gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

In Betracht kommt ferner ein Ersatzanspruch nach § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB. Statt einer Rechtsgutverletzung wie im Rahmen des § 823 I BGB ist im Rahmen des § 823 II BGB eine Schutzgesetzverletzung erforderlich. Fraglich ist, ob § 229 StGB ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB ist und ob B diese Norm verletzt hat.

a) Haftungsbegründender Tatbestand

aa) Schutzgesetz im Sinne des § 823 II

¹⁶ Palandt/Grüneberg, 79. Auflage 2020, § 254 Rn. 1 ff.

¹⁷ OLG Köln, Beschluss vom 20.02.1987, Ss 12/87 (Z).

Schutzgesetze können privatrechtlicher, aber auch strafrechtlicher Natur sein, solange sie zumindest auch dem Schutz des Einzelnen vor bestimmten Rechtsgutsverletzungen dienen sollen.¹⁸ § 229 StGB dient dem Individualschutz und ist damit ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB.

bb) Erfüllung des Tatbestandes des § 229 StGB

B hat durch ihr sorgfaltswidriges Verhalten auf fahrlässige Weise die Körperverletzung der S verursacht, vgl. oben. Der Tatbestand des § 229 StGB ist damit erfüllt.

cc) Rechtswidrigkeit

Die Verletzung eines Schutzgesetzes indiziert – ähnlich wie im Rahmen von § 823 I BGB die Rechtsgutsverletzung – die Rechtswidrigkeit.¹⁹ B handelte daher mangels anderer Angaben widerrechtlich.

dd) Verschulden

B muss auch schuldhaft gehandelt haben. Maßgeblich ist der subjektive Tatbestand des Schutzgesetzes, also die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung.²⁰ B hat auch subjektiv fahrlässig gehandelt (s.o.).

b) Haftungsausfüllender Tatbestand: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

c) Zwischenergebnis

Ein Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von 300 € ergibt sich auch aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB.

4. Ergebnis

S hat gegen B einen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten aus § 823 I BGB und § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB.

II. Ersatz der Kosten für die Nasenkorrektur

Möglicherweise kann S von B Ersatz der Kosten der ästhetischen Operation ihrer Nase in Höhe von 2000 € verlangen.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

Die Voraussetzungen der § 823 I BGB und § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB sind erfüllt, vgl. oben.

2. Rechtsfolge: Schadensersatz §§ 249 ff. BGB

Der Umfang des Ersatzanspruchs richtet sich wiederum nach § 249 ff. BGB. Gemäß § 249 II 1 BGB soll der Zustand hergestellt werden, der bestünde, wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Fraglich ist, ob S die hypothetischen Kosten der OP verlangen kann.

¹⁸ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 56 ff.

¹⁹ Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 164 mwN.

²⁰ Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 823 Rn. 61.

Bei Sachschäden ist es nach h.M. nicht erforderlich, dass der Geldbetrag auch konkret für die Wiederherstellung verwendet wird. Vielmehr sind die objektiven Wiederherstellungskosten zu ersetzen – und zwar auch dann, wenn der Geschädigte den Schaden gar nicht behebt (sog. Dispositionsfreiheit des Geschädigten bzw. Abrechnung auf Gutachtenbasis/fiktive Reparaturkosten).²¹ Hierfür spricht der Wortlaut des § 249 II BGB, der den „erforderlichen“ Geldbetrag für ersatzfähig erklärt, ohne dass auf dessen konkrete Verwendung abgestellt wird. Zwar soll der Geschädigte an dem Schadensfall nicht verdienen (schadensrechtliches Bereicherungsverbot; der Verzicht des Geschädigten soll dem Schädiger aber auch nicht zugute kommen).²²

Bei Körperverletzungen sind dagegen Schäden an höchstpersönlichen Rechtsgütern zu ersetzen. Eine hypothetische Abrechnung („fiktive“ OP-Kosten) soll nach h.M. nicht möglich sein.²³ Denn dies würde – zumindest im Ansatz – auf einen immateriellen Ausgleich hinauslaufen, der im Wertungswiderspruch zu § 253 BGB stünde. Allgemein sind Sach- und Personenschäden nur bedingt vergleichbar und die Übertragung der Grundsätze, die im Zusammenhang mit Sachschäden entwickelt wurden, nicht ohne Weiteres auf Personenschäden übertragbar. Insbesondere schlagen sich Personenschäden im Gegensatz zu Sachschäden nicht unmittelbar im Vermögen des Geschädigten nieder; überdies kann der Herstellungsaufwand bei Personenschäden nicht in vergleichbar sicherer Weise wie bei Sachschäden bestimmt werden.

Die Kosten für die OP sind somit nur dann nach § 249 II BGB ersatzfähig, wenn die Operation tatsächlich durchgeführt wurde.

III. Anspruch auf Schmerzensgeld

S könnte gegen B außerdem einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld haben.

Dogmatische Einordnung: Schmerzensgeld dient als Kompensation immaterieller Schäden.²⁴ Es soll dem Geschädigten ermöglichen, sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die Beeinträchtigungen zumindest teilweise ausgleichen und ihm Genugtuung verschaffen.²⁵

Die Ersatzfähigkeit eines solchen immateriellen Schadens besteht gemäß § 253 I BGB nur ausnahmsweise und nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Einen solchen Fall stellt § 253 II BGB dar.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

Die haftungsbegründenden Voraussetzungen der Anspruchsgrundlagen § 823 I BGB und § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB sind gegeben (s.o.).

2. Rechtsfolge: Schadensersatz § 253 I, II BGB

Nach § 253 II BGB kann wegen eines immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn er durch Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der

²¹ Vgl. ausführlich Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 570 ff. mwN.

²² Vgl. Palandt/Grüneberg, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 6.

²³ Vgl. BGHZ 97, 14; ausführlich hierzu sowie zum Folgenden Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 572 mwN.

²⁴ Vgl. ausführlicher zu dem Zweck des Schmerzensgelds etwa Palandt/Grüneberg, 79. Auflage 2020, § 253 Rn. 4.

²⁵ BGH, NJW 1955, 1675; 1996, 781; Palandt/Grüneberg, 79. Auflage 2020, § 253 Rn. 4.

sexuellen Bestimmung entstanden ist. Somit kann S in casu eine billige Entschädigung in Geld von B verlangen. Die Höhe ist Tatfrage.

3. Zwischenergebnis

S hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 823 I BGB und § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

IV. Ersatzanspruch für den abhanden gekommenen iPod

Darüber hinaus könnte S gegen B auch einen Ersatzanspruch aus § 823 I BGB wegen des Verlusts des iPod haben.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

Möglicherweise liegt eine Eigentumsverletzung vor. Verletzung des Eigentums i.S.d. § 823 I BGB meint nicht nur die physische Einwirkung auf die Sache (z.B. Verletzungen der Sachsubstanz, Wegnahme der Sache), sondern auch sonstige Störungen der Eigentümerbefugnisse, wenn durch die in Rede stehende Handlung der bestimmungsgemäße Gebrauch der Sache vollständig aufgehoben wird, der Eigentümer die Sache also nicht mehr sinnvoll nutzen kann (z.B. Einschluss eines Schiffes in einem Stichkanal, vgl. den sog. Fleetfall²⁶).²⁷ Allerdings darf nicht jede Beeinträchtigung der Sachnutzung als Eigentumsverletzung angesehen werden, denn andernfalls wäre von § 823 I BGB die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt. Der BGB-Gesetzgeber hat sich aber gerade gegen einen umfassenden deliktsrechtlichen Schutz der Handlungsfreiheit entschieden.²⁸ Man kann argumentieren, dass durch den Verlust des iPod jede sinnvolle Nutzungsmöglichkeit aufgehoben ist und damit eine Eigentumsverletzung vorliegt. Dies kann aber dahinstehen, denn S hat jedenfalls den berechtigten Besitz, der als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB anerkannt ist²⁹, am iPod verloren. Im Hinblick auf die übrigen Voraussetzungen des haftungsbegründenden Tatbestandes gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Exkurs: Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde i.S.d. § 965 BGB, erwirbt der Spaziergänger Eigentum kraft Gesetzes gem. § 973 I BGB. Allerdings unterliegt der Finder gem. § 977 BGB noch über einen Zeitraum von drei Jahren einem Bereicherungsanspruch des ursprünglichen Eigentümers auf Rückübertragung des Eigentums bzw. Wertersatz.³⁰

2. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

a) Schaden

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der tatsächlichen durch das schädigende Ereignis geschaffenen Güterlage und derjenigen die ohne jenes Ereignis bestünde. S hat nach dem Unfall keinen Besitz an dem iPod mehr. Ohne den Zusammenstoß mit dem Pferd der B hätte sie ihn noch. Der Schaden liegt also im Verlust des Besitzes an dem iPod.

²⁶ BGHZ 55, 153.

²⁷ Vgl. Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 29 ff. mwN.

²⁸ Dazu insgesamt Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 31 ff. mwN.

²⁹ Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 36 mwN.

³⁰ Vgl. dazu insgesamt näher etwa Neuner, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, S. 127 mwN.

b) Art und Umfang der Ersatzleistung – haftungsausfüllende Kausalität

Es gilt der Vorrang der Naturalrestitution. Damit ist der Zustand herzustellen der bestünde wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Dies ergibt sich zum einen aus der systematischen Stellung des § 249 BGB, zum anderen daraus, dass die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages gemäß § 251 BGB nur ersatzweise erfolgen kann.

S fordert keine Naturalrestitution in Form der Wiederbeschaffung ihres iPod, sondern „Ersatz“, womit der Geldbetrag zur Beschaffung eines neuen iPod gemeint ist. § 249 II Satz 1 BGB ermöglicht den „Ersatz“ des iPods nur dann, wenn dessen Tatbestandsmerkmal „Beschädigung einer Sache“ so zu verstehen wäre, dass auch der „Verlust“ der Sache (quasi als wirtschaftlicher Total Schaden) darunter fiel. Dies kann dahinstehen, denn jedenfalls greift § 251 I BGB: die Wiederbeschaffung des gestohlenen iPod ist bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts unmöglich (bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand denkbar).

Der Schädiger muss allerdings nur die Schadensposten ersetzen, die er auch *zurechenbar* verursacht hat (normative Zurechnung/Schutzzweck der Norm). Wenn auch die Mitnahme des iPod durch einen Spaziergänger nicht die nächstliegende Folge eines Zusammenstoßes zwischen Reitern und Radfahrern ist, liegt es nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Unfall andere Menschen die Gelegenheit ausnutzen, Sachen der Unfallbeteiligten an sich zu nehmen. Auch bei normativer Betrachtung (Schutzzweck der Norm) steht es der Zurechnung zur Handlung des Erstschädigers (B) grundsätzlich nicht entgegen, wenn der Schaden erst durch das Hinzutreten der Handlung eines Zweitschädigers (Spaziergänger) verursacht worden ist. Ausgeschlossen ist die Zurechnung zur Handlung des Erstschädigers (B) erst dann, wenn der Zusammenhang mit der Handlung Erstschädigers (B) so entfernt ist, dass der Schaden bei wertender Betrachtung nicht mehr auf das spezifische, vom Erstschädiger gesetzte Risiko, sondern allein auf den Zweitschädiger (Spaziergänger) zurückgeführt werden kann. In casu wirkt das durch B die schadensverursachende Ersthandlung (Zusammenstoß mit dem Pferd) im Zeitpunkt des Diebstahls/der Unterschlagung nach und hat das Risiko für die nachfolgende Tat des Spaziergängers erhöht. Es hat sich also nicht das „allgemeine Lebensrisiko“ verwirklicht, sondern ein auf Grund des Unfalls spezifisch erhöhtes Risiko des Verlusts.³¹

3. Ergebnis

S hat einen Ersatzanspruch aus § 823 I BGB über 150 € (sofern dies dem objektiven Wert entspricht) wegen des Verlusts des iPods.

B. Abwandlung

S könnte gegen B und D einen Anspruch auf Schadensersatz haben.

Hinweis: Den in Frage kommenden Anspruchsgegnern kann dasselbe Verhalten vorgeworfen werden: Das zu schnelle Reiten. Sie können daher zusammen geprüft werden. Eine getrennte Prüfung ist nicht falsch, aber zu aufwändig.

³¹ Zur Schadenszurechnung bei vorsätzlichem Verhalten Dritter vgl. BGH, NJW 1979, 712; NJW 1997, 865; Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 105-106; Palandt/Grüneberg, 79. Auflage 2020, Vorb. § 249 Rn. 49.

I. Anspruch nach § 833 S. 1 BGB

In Betracht kommt ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 833 S. 1 BGB.

Zwar liegt eine Rechtsgutsverletzung vor, es kann aber nicht geklärt werden, wessen Tier sie verursacht hat. Damit scheidet mangels Beweisbarkeit die Haftung des Tierhalters aus.

II. Anspruch aus § 823 I BGB

In Betracht kommt ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB. Ausgangspunkt ist das zu schnelle Reiten. Nachdem ungeklärt ist, welcher Reiter mit seinem Pferd gegen S prallte, scheidet die Haftung mangels Beweisbarkeit aus.

III. Ersatzanspruch gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

Ebenso liegt der Fall für den Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB.

IV. Anspruch nach § 830 I S. 1

§ 830 I S. 1 BGB lässt die Schädiger, die eine unerlaubte Handlung gemeinschaftlich begangen haben als Gesamtschuldner haften. Mit „gemeinschaftlicher Begehung“ ist die strafrechtliche Mittäterschaft nach § 25 StGB gemeint – das bewusste und gewollte Zusammenwirken mit dem Ziel der Schädigung eines Dritten.³² A und B handelten indes weder kollusiv noch vorsätzlich, sondern fahrlässig. Dies reicht für die gemeinschaftliche Begehung nach § 830 I S. 1 BGB nicht aus.

V. Anspruch aus § 830 I S. 2 BGB

S könnte gegen B und D einen Anspruch aus § 830 I S. 2 BGB haben.

Die Natur des § 830 I S. 2 BGB:

Während § 840 BGB die gesamtschuldnerische Haftung derjenigen Personen anordnet, die dem Gläubiger schon einzeln nach Deliktsvorschriften haften, schafft § 830 I S. 2 BGB im Interesse des Geschädigten einen neuen Haftungstatbestand. § 830 I S. 2 BGB verzichtet auf die sonst im Deliktsrecht unerlässliche Bedingung, dass der Anspruchsgegner den Schaden durch sein Verhalten verursacht haben muss. Es handelt sich um eine eigene Anspruchsgrundlage, die dazu dient, den Geschädigten vor Unklarheiten zu schützen.³³ Eine Haftung nach dieser Norm kommt nur in Betracht, wenn alle Beteiligten unabhängig voneinander eine Handlung vorgenommen haben, die geeignet ist den Schaden herbeizuführen.³⁴ Das Verhalten der Beteiligten muss also, mit Ausnahme des Kausalitätserfordernisses, alle Voraussetzungen eines deliktischen Haftungstatbestands verwirklichen. Bei der Prüfung der Haftungstatbestände wird die Kausalität unterstellt.

1. Schaden

S ist ein Schaden entstanden (s.o.).

³² Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 830 Rn. 3.

³³ BGHZ 72, 355-358; Palandt/Sprau, 79. Auflage 2020, § 830 Rn. 6.

³⁴ Zum Tatbestand des § 830 BGB ausführlich: Grigoleit/Riehm, Deliktsrecht und Schadensrecht, Rn. 241-261 mwN; speziell zur Anwendbarkeit des § 830 I S. 2 BGB auch bei Gefährdungshaftungstatbeständen: BGH, NJW 1971, 509.

2. Beteiligung Mehrerer

Welche Anforderungen an eine Beteiligung i.S.d. § 830 I S. 2 BGB zu stellen sind, wird unterschiedlich beurteilt. Teile der Literatur verlangen, dass das Verhalten der Schädiger für den jeweils anderen erkennbar war. Nach der h.M. genügt dagegen schon ein tatsächlicher einheitlicher örtlicher und zeitlich zusammenhängender Vorgang.³⁵ Der Streit muss nicht entschieden werden, da nach beiden Ansichten B und D „beteiligt“ sind: Das Verhalten war für die jeweils andere erkennbar, jedenfalls stellte das Geschehen einen örtlich und räumlich einheitlichen Vorgang dar.

3. Schadensursächliche Handlung

Es müssen alle Voraussetzungen einer Haftung mit Ausnahme der Kausalität gegeben sein. Die Voraussetzungen einer Haftung von B und D nach § 823 I und § 823 II i.V.m. § 229 StGB sind bis auf den Nachweis der Kausalität – wie schon im Ausgangsfall – allesamt erfüllt.

4. Beweisnot

Das Ziel des § 830 I S. 2 BGB:

§ 830 I S. 2 BGB will dem Geschädigten keinen zusätzlichen Schuldner verschaffen, sondern das Beweisrisiko abnehmen. Andernfalls würde die nicht feststellbare Kausalität zum Glücksfall für den Schädiger werden. § 830 I S. 2 BGB weist daher das Unaufklärbarkeitsrisiko einer Gruppe möglicher Schädiger zu, sofern feststeht, dass ein oder mehrere Mitglieder dieser Gruppe für den Schaden aufzukommen haben, jedoch offenbleibt, wer in welchem Umfang individuell verantwortlich ist. Dagegen könnte einzuwenden sein, dass nicht die Kausalität aller Beteiligten vermutet werden kann, da nur einer kausal geworden ist. Beweiserleichterungen treffen allerdings keine Aussage über naturwissenschaftliche Zusammenhänge, sondern enthalten eine an Richter adressierte Entscheidungsregel, im oben beschriebenen Fall alle potentiellen Verursacher zum Schadensersatz zu verurteilen. Dies führt zu einer vernünftigen und praktikablen Solidarhaftung im Außenverhältnis. Billigerweise liegen die Probleme des Schadensausgleichs dann bei den potentiellen Schädigern und nicht beim ohnehin schon in einer misslichen Lage befindlichen Geschädigten.

§ 830 I S. 2 BGB setzt voraus, dass mangels Beweisbarkeit der Kausalität kein Ersatzanspruch des Geschädigten gegen einen der Beteiligten durchgesetzt werden kann.³⁶ Dies ist in casu der Fall: Es ist zwar sicher, dass der Tritt eines der beiden Pferde die Verletzungen hervorrief, es lässt sich aber nicht mehr klären lässt, wessen Pferd es war.

VI. Ergebnis

S hat einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten gegen B und D aus § 830 I S. 2 BGB.

³⁵ BGH 89, 383, 398 ff.

³⁶ BGH 72, 355, 361 f.